

EINWOHNERGEMEINDE WALKRINGEN

REGLEMENT
über die Verteilung der Kosten der
Neuvermessung

1995

Die Einwohnergemeinde Walkringen erlässt gestützt auf:

- Artikel 950 ZGB und Artikel 38 - 42 des Schlusstitels des ZGB
- die Verordnung des Bundesrates vom 18. November 1992 über die amtliche Vermessung
- das Gesetz vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches EG zum ZGB
- das Gesetz vom 18. März 1867 über das Vermessungswesen
- das Dekret vom 23. November 1915 über die Nachführung der Vermessungswerke
- das Dekret vom 26. Februar 1930 zur Förderung der Grundbuchvermessung
- den Beschluss des Gemeinderates vom 26. August 1994 betreffend die Durchführung der Neuvermessung in der Gemeinde Walkringen

folgendes

Reglement über die Verteilung der Kosten der Neuvermessung

Artikel 1 Finanzierung

¹ Die nach Abzug der Bundesbeiträge verbleibenden Restkosten für die Vermessung trägt die Gemeinde.

² Die nach Abzug der Bundes- und Kantonsbeiträge verbleibenden Kosten für die Vermessung werden wie folgt aufgeteilt:

Baugebiet nach rechtsgültigem Bauzonenplan:

Grundeigentümer	80 %
Gemeinde	20 %

Landwirtschaftsgebiet ausserhalb von Bauzonen:

Grundeigentümer 50 %

Gemeinde 50 %

³ Grenzzeichen entlang der Gemeindestrasse, welche lediglich zur Kennzeichnung der Strasse dienen, gehen zulasten der Gemeinde. Grenzzeichen, die gleichzeitig ein Grundstück bezeichnen (aufstossende Grundstücksgrenzen), gehen zulasten des Grundeigentümers.

⁴ Grenzzeichen, welche die Gemeindegrenze markieren, gehen zulasten der Gemeinde. Grenzzeichen, die gleichzeitig ein Grundstück bezeichnen (aufstossende Grundstücksgrenzen), gehen zulasten des Grundeigentümers.

Artikel 2 *Fälligkeit*

Die Fälligkeit der von den Grundeigentümern geschuldeten Kostenanteile beginnt mit der Rechnungsstellung durch die Gemeinde. Die Zahlungsfrist beträgt 60 Tage. Der Verzugszins richtet sich nach dem Zinssatz für erste Hypotheken der Raiffeisenbank Waldringen.

Artikel 3 *Streitigkeiten*

Streitigkeiten über die sich aus diesem Reglement ergebenden Verpflichtungen werden durch die nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 zuständigen Verwaltungsjustizbehörden beurteilt.

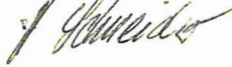
Artikel 4 *Inkrafttreten*

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern in Kraft.

So beraten und angenommen an der Versammlung der Einwohnergemeinde Walkringen vom 22. Mai 1995

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE

Der Präsident:



H. Schneider

Der Sekretär:



F. Baumgartner

Depositionszeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das vorstehende Reglement über die Neuvermessung der Gemeinde 20 Tage vor und 20 Tage nach der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 22. Mai 1995 öffentlich aufgelegt hat. Die Auflage wurde am 21. April 1995 und 28. April 1995 im Amtsanzeiger unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit publiziert.

Innerhalb der gesetzlichen Frist wurden keine Einsprachen eingereicht.

Walkringen, 18. Juni 1995

Der Gemeindeschreiber:



Disc Reglemente E-R, Neuvern

Genehmigt

Vermessungsamt des Kantons Bern

Bern, den 26. Juni 1995

Der Kantonsgeometer:

